

Die Abtheilung B. der zweiten Deputation, welche laut Beschluß der zweiten Kammer vom 12. December 1871 über den vorliegenden Gegenstand zu berichten hat, fragte sich:

1. ist das Quantum der Opfer und Leistungen in Zahlen zu ermitteln?
2. welche Vergütung bietet dagegen der Gesetzentwurf?
3. erlauben es die finanziellen Verhältnisse des Staates, und ist es überhaupt der Billigkeit angemessen, auf das Mehrverlangen einiger Petenten einzugehen?

Zu 1 bemerkt die Deputation, daß sie sich, da nur von Dresden ein Zifferwerk über die Leistungen vorliegt, von dem Königlichen Kriegsministerium eine Aufstellung der hier in Betracht kommenden Gesamtlasten des Landes und zwar dergestalt erbat, daß — wie der Abgeordnete Barth-Radebeul beantragt — in § 2 des Gesetzentwurfs unter c. der fünffache statt dreifache Satz ausgeworfen sein sollte.

Darauf empfing die Deputation folgende

Hauptzusammenstellung

der nach Anzeige der Regimenter zc. berechneten Vergütungen für Einquartierung während des Krieges 1870/1:

14,431 Thlr. 29 Ngr.	—	Pf.	für 39,258 Köpfe, Officiere nach dem einfachen Durchschnitts-Cantonnements-Servis,
4,974	= 25	= —	= für 19,197 Köpfe, Feldwebel nach dem doppelten Satze,
2,230	= 27	= —	= für 12,808 Köpfe, Portepceefähndriche nach dem doppelten Satze,
82,786	= —	= 4 $\frac{1}{6}$	= für 286,720 Köpfe, Sergeanten zc. nach dem fünffachen Satze,
393,930	= 23	= 3 $\frac{1}{3}$	= für 3,193,769 Köpfe, Soldaten nach dem fünffachen Satze,
<hr/>			
498,354 Thlr. 14 Ngr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.			für 3,551,752 Köpfe. Hierzu:
3,649	= 27	= —	= Stallgeld für 328,491 Pferde nach dem einfachen Satze,
<hr/>			
502,004 Thlr. 11 Ngr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.			zusammen.

Schätzt man dagegen den wirklich gehalten Aufwand der Gemeinden und Privaten: